

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen

nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG -

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Okt. 1998 (Amtsbl. S. 1030), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), hat der Rat der Gemeinde Kirkel in seiner Sitzung vom 26. September 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Ausbau von Gehwegen, Wohnwegen und verkehrsberuhigten Straßen, für die nach den Bestimmungen der §§ 127 ff BauGB und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzung keine Erschließungsbeiträge zu erheben sind, erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, denen diese Anlagen besondere wirtschaftliche Vorteile bringen, Beiträge nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Zum Ausbau im Sinne dieser Satzung gehören alle Maßnahmen, die der Herstellung, der Erneuerung, der Erweiterung und der Verbesserung solcher Anlagen dienen, jedoch nicht die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 2

Art und Umfang des beitragsfähigen Ausbauaufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Ausbauaufwand für Gehwege und Wohnwege sowie ein Anteil von 40 % der Gesamtkosten für den Ausbau von verkehrsberuhigten Straßen.
- (2) Zu den Kosten des Ausbaues gehören die Aufwendungen für
 1. den Erwerb der Flächen. Hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. der Unterbau, die Befestigung der Oberfläche mit Verbundsteinen, Pflastersteinen, Platten, Teerasphalt oder einem ähnlichen Material sowie notwendige Vertiefungen und Erhöhungen. Zur Oberfläche gehören auch die Aufwendungen für die rückwärtige Begrenzung;
 4. die Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung von Bordsteinen oder von Rinnen, soweit diese anstelle von Bordsteinen verlegt sind;
 5. die Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern;

6. die Herstellung von Pflanzbeeten;
7. die Maßnahmen zur Anpassung der angrenzenden Grundstücke;
8. die Übernahme von Anlagen durch die Gemeinde,
9. die Kosten für die Schlussvermessung nach Fertigstellung der Anlage.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Anlagen ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Anlage ermitteln oder diesen für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke im Sinne des § 130 Abs. 2 BauGB eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Der Vomhundertsatz wird nach dem Verhältnis der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen einerseits und dem Vorteil der Allgemeinheit andererseits festgesetzt. Der Anteil der Gemeinde beträgt bei
 - a) Durchgangsstraßen = 70 v.H.
 - b) Wohnstraßen = 50 v.H.

Als Durchgangsstraßen werden eingestuft im Ortsteil

<u>Altstadt</u>	Bexbacher Straße Homburger Straße Ortsstraße Am Zollbahnhof
<u>Kirkel-Neuhäusel</u>	Abstäberhof (Haus Nr. 10, 10a und 11) Blieskasteler Straße Goethestraße Kaiserstraße Neunkircher Straße (jedoch nur die Ortslage der L. I. O Nr. 113) Umgehungsstraße
<u>Limbach</u>	Auf der Windschnorr Hauptstraße Westliche Umgehung Zweibrücker Straße Zum Schwimmbad Auf dem Höfchen

Alle anderen Straßen sind Wohnstraßen.

- (2) Zweckgebundene Zuschüsse zu den Ausbaumaßnahmen sind zur Deckung des von der Gemeinde zu tragenden Anteils bestimmt. Ist ein Zuschuss höher als der Gemeindeanteil, so wird der Mehrbetrag den Beitragspflichtigen gutgeschrieben.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am umlagefähigen Aufwand wird nach den Grundstücksflächen auf die Grundstücke verteilt, denen die öffentliche Einrichtung eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die Buchgrundstücke bzw. die zu wirtschaftlichen Grundstückseinheiten zusammengefassten Buchgrundstücke desselben Eigentümers.
- (3) Grundstücksfläche ist die Größe des Grundstückes nach der Eintragung im Grundbuch.
- (4) Für Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, für die keine Festsetzung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB getroffen ist, beschränkt sich die vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit auf die Teilfläche bis zu einer Tiefe von 40 m parallel zu der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grenze des Grundstückes, es sei denn, eine einheitliche Nutzung der Fläche geht über diese Grenze hinaus. In diesem Falle bestimmt die hintere Nutzungsgrenze die maßgebliche Grundstückstiefe. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (5) Das Maß der Grundstücksnutzung wird berücksichtigt, in dem die maßgebliche Grundstücksgröße mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird. Dieser beträgt
- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
- (6) Als Zahl der Geschosse gilt die Zahl der Vollgeschosse nach Baunutzungsverordnung und Landesbauordnung. Sie ergibt sich aus der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse bzw. aus der auf volle Zahl aufgerundeten, aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes umgerechneten Geschoszahl, wobei bei festgesetzter höchstzulässiger Gebäudehöhe von einer Geschosshöhe von 2,80 m auszugehen und die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 1,5 zu teilen ist. Dem Bebauungsplan ist ein Bebauungsplanentwurf gleichgestellt, sofern sich eine Berücksichtigung auf Sachverhalte beschränkt, in denen sich das Bebauungsplanverfahren bereits baurechtlich entsprechend § 33 BauGB ausgewirkt hat.
- (7) Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung und der Landesbauordnung sind, gelten als solche, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell, als Garagen oder in ähnlicher Weise genutzt werden.
- (8) Ist für ein Grundstück keine Festsetzung erfolgt, aus der sich die Zahl der Geschosse ergibt oder umgerechnet werden kann, ist
- | |
|---|
| a) bei mit Wohngebäuden oder gewerblich oder ähnlich nutzbaren Gebäuden bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, |
|---|

b) bei anderen bebaubaren Grundstücken die höchste Zahl der Vollgeschosse, die für ein Vorhaben innerhalb der bebauten Ortslage nach § 34 BauGB zulässig bzw. umrechenbar wäre,

c) bei nicht bebaubaren und nicht entsprechend Abs. 10 nutzbaren Grundstücken der Nutzungsfaktor nach Abs. 11

maßgeblich.

(9) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes, gemessen vom tiefstgelegenen Punkt der Geländeoberkante bis zum oberen Abschluss einer Außenwand bzw. bis zum höchsten Schnittpunkt einer Außenwand mit der Dachhaut, als ein Vollgeschoss gerechnet. Bauwerke und Bauwerksteile, deren Grundfläche weniger als 10 % der insgesamt auf dem Grundstück überbauten Fläche beträgt, bleiben außer Betracht.

(10) Gewerblich genutzte Grundstücke, die nicht bebaut oder Grundstücke, auf denen nur Stellplätze angelegt werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die Bebauung oder eine Bebaubarkeit nur mit Garagen stehen der sonstigen Bebauung oder Bebaubarkeit gleich.

(11) Bei Gemeinbedarfsflächen sowie öffentlichen und privaten Grün- und Sportflächen, die nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden bebaut sind oder ihrer Zweckbestimmung gemäß bebaut werden sollen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätzen, Friedhöfen und ähnlich genutzten oder nutzbaren Flächen beträgt der Nutzungsfaktor 0,5. Als untergeordnete Bebauung gilt nur eine Bebauung, die höchstens 5 % der Grundstücksfläche überdeckt.

(12) Der Nutzungsfaktor für ein Grundstück wird um 0,25 erhöht,

a) für Grundstücke, die nach einem Bebauungsplan oder einem berücksichtigungsfähigen Bebauungsplanentwurf in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten liegen,

b) für Grundstücke, die bezogen auf ihre beitragspflichtige Fläche oder die Geschossfläche mindestens eines Vollgeschosses überwiegend gewerblich, industriell o.ä. genutzt sind,

c) für unbebaute Grundstücke in Gebieten, die unter entsprechender Anwendung des § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart als unbeplante Gewerbe-, Industrie- oder Kerngebiete gelten.

Der gewerblichen Nutzung steht eine gleichartige Nutzung, z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden und Praxen der freiberuflich Tätigen gleich.

(13) Für öffentliche Einrichtungen, bei den der anzuwendende Beitragsmaßstab offensichtlich in einem Missverhältnis zu den vermittelten Vorteilen steht, trifft der Gemeinderat im Einzelfall durch eine vor Baubeginn zu erlassende Satzung die notwendigen Regelungen. Dies gilt insbesondere, wenn von einer Einrichtung neben anderen auch nur landwirtschaftlich oder ähnlich nutzbare Grundstücke Vorteile haben. In diesen Fällen kann auch eine Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes auf Gruppen von Beitragspflichtigen vorgesehen werden.

- (14) Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, die von mehreren gleichartigen öffentlichen Einrichtungen vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeiten haben können, sind zu allen Einrichtungen beitragspflichtig. Dienen sie ausschließlich Wohnzwecken und ist auf ihnen eine mehrfache oder besonders herausgehobene Wohnbebauung nicht zulässig und liegen sie nicht in Kerngebieten oder nach Abs. 12 c) gleich zu behandelnden Gebieten, so wird ein sich jeweils ergebender Beitrag nur zu 2/3 erhoben. Stoßen zwei öffentliche Einrichtungen in einem Winkel von mehr als 135° aufeinander, erfolgt die Verteilung auf die dort angrenzenden Grundstücksteilflächen nach den Regeln, die bei Abschnittsbildung gelten, wenn ein Grundstück an zwei Abschnitte angrenzt.

§ 6

Beitragspflichtige Grundstücke

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, deren Eigentümer und Erbbauberechtigte von der Anlage einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil haben. Ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil setzt voraus, dass ein Grundstück durch die Ausbauanlage erschlossen ist und
- a) entweder für das Grundstück eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist,
 - b) oder das Grundstück - soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung ansteht oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden darf.
- (2) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Hinterliegergrundstücke. Dies sind Grundstücke, die, ohne an die Anlage zu grenzen, mit dieser durch einen Weg oder in anderer Form verbunden sind.

§ 7

Abschnittsbildung, Kostenspaltung, Teilausbau

- (1) Der Ausbaubeitrag kann auch für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung gesondert ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Nach Abschnittsbildung gelten Abschnitte für die Anwendung dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Beitrag kann für jeder der in § 2 Abs. 2 genannten Teile selbständig erhoben werden.
- (3) Ein die vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit vermittelnder Ausbau kann sich auch nur auf eine oder einige der in § 2 Abs. 2 genannten Teileinrichtungen beschränken. Ein solcher Ausbau gilt als Verbesserung der gesamten öffentlichen Einrichtung.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Sie ist hergestellt, wenn die notwendigen Arbeiten abgeschlossen sind und die Abrechnung möglich ist. Die endgültige Herstellung wird durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.

- (2) Für Grundstücke, bei denen im Zeitpunkt des Absatzes 1 die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Buchst. a) oder b) noch nicht gegeben waren, entsteht die Beitragspflicht mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Buchst. a) oder b) eintreten.
- (3) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 Satz 4 auf dem Miteigentumsanteil.

§ 10

Vorausleistungen

Sobald mit dem Ausbau einer öffentlichen Einrichtung begonnen worden ist, können angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erhoben werden.

§ 11

Ablösung

- (1) Wer für einen nach Art und Umfang bereits bestimmbareren Ausbau einer öffentlichen Einrichtung persönlich beitragspflichtig werden kann, kann durch schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde vor Entstehung der Beitragspflicht eines Grundstückes den zu erwartenden Ausbaubeitrag im ganzen ablösen.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Eine Ablösung für noch nicht bestimmbarere zukünftige Ausbaumaßnahmen ist nicht möglich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Über Ausbaumaßnahmen und das konkrete Bauprogramm entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der geschäftsordnungsmäßigen Zuständigkeiten im Rahmen der Beschlussfassung über die entsprechenden Auftragsvergaben.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird 1 Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Kirkel (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 30. November 1995 außer Kraft.

Kirkel, 26. September 2000

Der Bürgermeister:

(H U S S O N G)

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1998 (Amtsbl. S. 1030), weise ich darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der Jahresfrist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Kirkel, 26. September 2000

Der Bürgermeister:

(H U S S O N G)